

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN**

### **1. DEFINITIONEN**

In diesen Bedingungen versteht man unter:

1.1. A.B.L.D.: Allgemeine Bedingungen für Logistikdienstleistungen.

1.2. BG: Bürgerliches Gesetzbuch.

1.3. KVVG: Bedingungen KVVG-ABAS für die Güterbehandlung und dem Antwerpener Hafen anverwandte Tätigkeiten.

1.4. CEB/VEA-Bedingungen: Allgemeine belgische Speditionsbedingungen der Konföderation der Belgischen Spediteure (CEB).

1.5. Vertrag über Logistikdienstleistungen : der Vertrag, durch den der Logistikdienstleister sich dem Auftraggeber gegenüber zur Verrichtung einer Logistikdienstleistung verpflichtet.

1.6. Logistikdienstleistung : alle vereinbarten Aktivitäten irgendwelcher Art im Rahmen des Warenumschlages und der Versandabwicklung, wie u.a., jedoch nicht begrenzt : Annahme, Lagerung, Ausgang, Lagerverwaltung, Bearbeitung von Bestellungen, Vorbereitung zum Versand, Inrechnungstellung in Bezug auf Güter, sowie der damit verbundene Austausch von Informationen, Verwaltung, Verzollung, Transport und Spedition. Die Steuervertretung unterliegt diesen Bedingungen in keinem Fall.

1.7. Logistikdienstleister: derjenige, der die Logistikdienstleistungen gemäß dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag über Logistikdienstleistungen ausführen muss.

1.8. Logistikzentrum: die Räumlichkeit(en) wo die Logistikdienstleistung stattfindet.

1.9. Zusätzliche Leistungen : in Auftrag gegebene Leistungen, die bei Schließung des ursprünglichen Vertrages über Logistikdienstleistungen nicht vereinbart wurden.

1.10. Empfänger : derjenige, dem die Logistikdienstleistung laut Vertrag über Logistikdienstleistungen geliefert werden muss.

1.11. Auftraggeber : derjenige, der den Vertrag mit dem Logistikdienstleister abgeschlossen hat.

1.12. Annahme : der Zeitpunkt, an dem die Güter dem Logistikdienstleister übergeben werden und an dem er gegebenenfalls einen Vorbehalt anmelden kann, und an dem die Güter unter der Obhut und der Verwaltung des Logistikdienstleisters verbleiben.

1.13. Lieferung : Der Zeitpunkt, an dem der Empfänger sich die Güter übergeben lässt, und an dem er gegebenenfalls einen Vorbehalt anmelden kann, und an dem die Güter nicht länger unter der Obhut und der Verwaltung des Logistikdienstleisters verbleiben.

1.14. Höhere Gewalt : jedes Ereignis, auf das der Logistikdienstleister keinen Einfluss hat, bzw. von dem nicht angenommen wird, dass er darauf Einfluss haben könnte, und das es ihm vom menschlichen Standpunkt aus praktisch unmöglich macht, seine Verpflichtungen einzuhalten.

1. 15. Werktag: alle Kalendertage, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und allen in Belgien anerkannten gesetzlichen Feiertagen.

1.16.Lagervorratsunterschiede: ein unerklärlicher Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lagerbestand und dem Lagerbestand, wie er laut der Lagersoftware des Logistikdienstleisters sein sollte, unter Vorbehalt eines Gegenbeweises seitens des Auftraggebers.

1.17.CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr d.d. 19. Mai 1956 (Genfer Abkommen)

1.18. CIM: Uniform Rules concerning the contract of International Carriage of Goods by Rail dd. 1. Juli 2006.

1.19. FIATA: Fiata model rules for freight forwarding services

1.20. CMNI: das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) vom 22. Juni 2001.

## **2. ANWENDUNGSBEREICH**

2.1. In Ermangelung ausdrücklicher und anderslautender schriftlicher Abweichung zwischen Parteien, gelten die A.B.L.D.-Bedingungen für jeden Vertrag über Logistikdienstleistungen und für die zusätzlichen Leistungen, insofern sie nicht im Gegensatz zu zwingenden Rechtsvorschriften stehen, bzw. gegen die öffentliche Ordnung verstoßen.

Die allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers auf das Rechtsverhältnis zwischen Parteien werden nachdrücklich ausgeschlossen.

2.2. In Ermangelung ausdrücklicher und anderslautender schriftlicher Abweichung zwischen Parteien, sind alle im Rahmen dieses Vertrages über Logistikdienstleistungen ausgeführten Transportaktivitäten, den Bestimmungen der internationalen Übereinkommen und den zwingenden Vorschriften, die dem benutzten Transportmodus entsprechen, unterlegen (CMR, vervollständigt durch die allgemeinen Bedingungen für den Straßentransport, wie von TLV, Febetra und UPTR aufgestellt, insofern es sich um belgische Frachtbriefe handelt und sie nicht gegen die entsprechenden zwingenden Vorschriften verstoßen, CIM, CMNI, FIATA, ...)

2.3. In Ermangelung anderslautender Vertragsvereinbarungen unterliegen alle im Rahmen dieses Vertrages über Logistikdienstleistungen ausgeführten Speditions-, Verzollungs- und MwSt.-Aktivitäten den CEB/VEA-Bestimmungen.

2.4. In Ermangelung anderslautender Vertragsvereinbarungen unterliegen alle Verstaftungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem Transport auf dem Wasserweg, die im Rahmen dieses Vertrages über Logistikdienstleistungen ausgeführt werden, den Bestimmungen der KVBG-ABAS.

2.5. Jeder Vertrag beginnt zu und ist gültig ab dem Zeitpunkt, da der Auftraggeber das Angebot bestätigt hat oder da der Logistikdienstleister den Auftrag tatsächlich in Ausführung genommen hat.

### **3. VERPFLICHTUNGEN DES LOGISTIKDIENSTLEISTERS**

Der Logistikdienstleister ist verpflichtet:

3.1. die Logistikdienstleistungen und ggfs. die zusätzlichen Leistungen gemäß der Vereinbarung mit dem Auftraggeber auszuführen.

3.2. die vereinbarten Güter, begleitet von einem Transportdokument und den übrigen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf vereinbarte Weise in Empfang zu nehmen, und sie im gleichen Zustand zu liefern, wie er sie erhalten hat, bzw. im vereinbarten Zustand.

Wenn kein Termin für die Annahme oder die Lieferung vereinbart wurde, müssen diese Leistungen innerhalb der Frist erbracht werden, die ein Logistikdienstleister, ab dem Zeitpunkt da die Annahme oder die Lieferung verlangt wurde, normalerweise benötigt. Diese Frist wird dann als die vereinbarte Frist betrachtet.

bei der Annahme eventuelle Vorbehalte in Bezug auf die äußerlich sichtbaren Schäden oder Mengen auf dem Transportdokument zu vermerken, und den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

3.3. eine oder mehrere Kontaktpersonen zu bestimmen und dem Auftraggeber den (die) Namen mitzuteilen.

3.4. wenn der Logistikdienstleister keine Kontaktperson(en) gemäß Artikel 3 Absatz 3 bestimmt, gilt derjenige, der den Vertrag über Logistikdienstleistungen im Namen des Logistikdienstleisters unterzeichnet hat, als Kontaktperson.

3.5. darauf zu achten, dass die Lagerung oder die Behandlung der Güter in angebrachten Räumlichkeiten erfolgt und für die die erforderlichen Genehmigungen ggfs. vorhanden sind. Jede Änderung des vereinbarten Logistikzentrums wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

3.6. sich den Gütern gegenüber als guter Familienvater zu verhalten und ggfs. alle erforderlichen Maßnahmen zur Konservierung der Güter auf Kosten des Auftraggebers zu treffen, einschließlich der Güter, die nicht direkt mit der Logistikdienstleistung verbunden sind.

3.7. seine aus den A.B.L.D. abgeleitete Haftung bei einem, laut Gesetz über die Kontrolle der Versicherungsgesellschaften vom 9. Juli 1975 anerkannten Versicherer zu versichern.

3.8. dem Auftraggeber oder den von diesem angewiesenen Personen, innerhalb der normalen Arbeitszeiten und ausschließlich auf deren eigenes Risiko, Zugang zu den Räumlichkeiten oder Geländen zu gewähren, in denen die Güter sich befinden, unter der Voraussetzung, dass:

- dies in Anwesenheit des Logistikdienstleisters erfolgt;
- dies vorher mitgeteilt und gebilligt wurde;
- dies gemäß den Hausregeln des Logistikdienstleisters erfolgt;

- dies gemäß den im Logistikzentrum und/oder auf dem Gelände des Logistikdienstleisters geltenden Sicherheitsvorschriften erfolgt.

3.9. für den guten Zustand des für die Ausführung des Vertrages über Logistikdienstleistungen benutzten Materials zu sorgen.

3.10. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien handelt es sich bei den Verpflichtungen des Logistikdienstleisters gemäß dem Vertrag über Logistikdienstleistungen um Mittelverpflichtungen, die keineswegs als Ergebnisverpflichtungen angesehen werden können.

#### **4. HAFTUNG DES LOGISTIKDIENSTLEISTERS**

4. 1. Wenn die vom Logistikdienstleister empfangenen Güter, ggfs. in ihrer Verpackung, dem Auftraggeber/dem Empfänger nicht in demselben Zustand wie bei der Annahme, bzw. im vereinbarten Zustand zurückgegeben werden, haftet der Logistikdienstleister nur für den entstandenen Schaden und den materiellen Verlust, insofern diese die Folge eines Fehlers oder der Fahrlässigkeit des Logistikdienstleisters, seiner Vertreter, seiner Angestellten, seines Personals und/oder seiner Subunternehmer sind und insofern es sich nicht um einen Fall von höherer Gewalt oder um einen anderen der in diesen A.B.L.D. vermerkten Fälle handelt. Die Beweislast dafür, dass der Schaden und/oder der Verlust zwischen dem in diesen A.B.L.D. vermerkten Zeitpunkt der Annahme und der Lieferung entstanden ist (sind), obliegt dem Auftraggeber.

4.2. Der Logistikdienstleister haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust der Güter, wenn diese Beschädigung oder dieser Verlust die Folge von besonderen Risiken ist, die mit der Lagerung unter freiem Himmel auf Anfrage des Auftraggebers verbunden sind.

4.3. Der Logistikdienstleister haftet nicht im Fall von u.a.: Einbruchsdiebstahl und/oder ohne Einschränkung unter Waffenbedrohung, Brand, Explosion, Blitz, Einschlag von Flugzeugen, Wasserschaden, eigenem Mangel der Güter und/oder deren Verpackung, verborgenen Mängeln, Platzmiete und Liegegeld (demurrage and detention) und höherer Gewalt.

4.4. Außer wenn der Schaden vorsätzlich von der Leitung des Logistikdienstleisters verursacht wurde, wird die Haftung des Logistikdienstleisters im Rahmen der A.B.L.D. auf einen Betrag pro Kilogramm, pro Ereignis und pro Jahr begrenzt, der zwischen den Parteien bei Abschluss des Vertrages für Logistikdienstleistungen festzulegen ist. Wenn diese Beträge nicht vereinbart wurden, begrenzen sich diese auf 8.33 Sonderziehungsrechte (S.Z.R.) pro Kilogramm Rohgewicht des fehlenden oder beschädigten Gutes, mit einem absoluten Höchstbetrag von 25.000 EURO pro Ereignis oder pro Reihe von Ereignissen, die aus derselben Ursache herrühren, und einen Höchstbetrag von 100.000 EURO pro Jahr.

4.5. Wenn der Logistikdienstleister die Logistikdienstleistung und/oder die zusätzlichen Leistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, bzw. innerhalb der vereinbarten Frist, am vereinbarten Ort und auf die vereinbarte Weise ausführt, ist er unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels, verpflichtet, diese Leistungen auf die vereinbarte Weise sobald wie möglich auszuführen, und dies ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber.

Wenn aufgrund der Tatsache, dass der Logistikdienstleister die Logistikdienstleistungen und/oder die zusätzlichen Leistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und auf die vereinbarte Weise ausgeführt hat, zusätzliche Unkosten für den Auftraggeber entstanden sind, haftet

der Logistikdienstleister für diese Unkosten bis zu einem Maximalbetrag, der bei der Schließung des Vertrages über Logistikdienstleistungen festzulegen ist. In Ermangelung der Vereinbarung eines solchen Betrages, haftet der Logistikdienstleister für diese Unkosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 EUR pro Ereignis.

4.6. Der Logistikdienstleister haftet nicht für Schäden, die infolge von Informationen und Anordnungen von anderen oder an andere Personen, als die in Artikel 3 Absatz 3 genannten, erfolgt sind.

4.7. Wenn der Logistikdienstleister seinen Hauptverpflichtungen mehrmals nicht nachkommt, hat der Auftraggeber das Recht, ohne Beeinträchtigung seines Anspruchs auf Entschädigung gemäß den Absätzen 1.2.3. und 4. dieses Artikels, den Vertrag über Logistikdienstleistungen zu kündigen, nachdem er dem Logistikdienstleister schriftlich eine mindestens 30-tägige Frist eingeräumt hat und nachdem letzterer nach Ablauf dieser Frist seinen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen ist.

Der Logistikdienstleister zahlt für den infolge dieser Kündigung entstandenen Schaden eine Entschädigung, deren Höchstbetrag bei Abschluss des Vertrages über Logistikdienstleistungen festzusetzen ist.

4.8. Außer für Schäden an den Gütern selbst, haftet der Logistikdienstleister für keinerlei Schäden. Somit ist die Haftung des Logistikdienstleisters für alle indirekten oder immaterielle Schäden ausgeschlossen, wie, aber nicht ausschließlich: Verdienstausschlag, Gewinnausschlag, Folgeschäden, etc.

4.9. Mögliche Lagerabweichungen werden einmal im Jahr bewertet. Im Falle einer positiven Differenz wird kein Schadenersatz beansprucht. Mögliche negative und positive Differenzen werden dabei verrechnet.

Im Falle einer negativen Differenz wird kein Schadenersatz beansprucht, wenn der Unterschied niedriger ist als der zwischen den Parteien zu vereinbarende Prozentsatz des gesamten Jahresvolumens. In Ermangelung dessen gilt ein Prozentsatz von 0.1% des gesamten Jahresvolumens, das Gegenstand des Vertrags über Logistikdienstleistungen ist. Unter Jahresvolumen versteht man die gesamte Menge der jährlich eingehenden, ausgehenden und behandelten Güter.

Sollte der vereinbarte Prozentsatz trotz allem überschritten werden, zahlt der Logistikdienstleister dem Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Prozentsatz eine Entschädigung in Höhe des Eingangswertes der betroffenen Lagerabweichung. Die Beweislast des Eingangswertes obliegt dem Auftraggeber. Die Haftung für Lagerabweichungen ist beschränkt, wie im Artikel 4.4. vorgesehen. Unter Eingangswert versteht man die Herstellungskosten oder den Kaufpreis der Güter, zuzüglich der Transportkosten bis zum Empfang des Logistikdienstleisters.

4.10. Der Logistikdienstleister darf den Verkauf der Güter veranlassen, ohne die Anweisungen des Rechtsinhabers abwarten zu müssen, wenn die Verderblichkeit oder der Zustand der Güter es rechtfertigt, oder wenn die Aufbewahrungskosten in keinem Verhältnis zu dem Wert der Güter stehen. Der Wert der Güter wird durch die Produktionskosten bestimmt, bzw. in Ermangelung dessen, durch den geläufigen Marktpreis, bzw. in Ermangelung dessen, durch den üblichen Wert von Gütern gleicher Beschaffenheit und Qualität.

Er darf den Verkauf der Güter ebenfalls veranlassen, wenn der Auftraggeber die Güter aufgibt.

In den anderen Fällen, darf er den Verkauf veranlassen, wenn er vom Rechtsinhaber innerhalb einer annehmbaren Frist keine gegensätzlichen Anweisungen erhalten hat, deren Ausführung gerechterweise verlangt werden kann.

Wenn die Güter gemäß diesem Artikel verkauft worden sind, muss der Erlös dem Rechtsinhaber, nach Abzug der Unkosten, die die Güter belasten, zur Verfügung gestellt werden. Sollten diese Kosten höher sein als der Erlös des Verkaufs, hat der Logistikdienstleister Anrecht auf die Differenz.

Die Vorgehensweise im Falle eines Verkaufs wird durch das Gesetz oder den Brauch des Ortes bestimmt, an dem sich die Güter befinden.

Bei verderblichen Gütern, bzw. Gütern, deren Aufbewahrungskosten in keinem Verhältnis zum Warenwert stehen, wird dem Rechtsinhaber eine einfache Verkaufsmittelung übermittelt. Wenn letzterer innerhalb von zwei (2) Werktagen nicht reagiert, darf der Verkauf stattfinden.

Bei nicht verderblichen Gütern erhält der Rechtsinhaber ebenfalls eine einfache Verkaufsmittelung. Wenn er innerhalb einer 15-tägigen Frist nicht reagiert, darf der Verkauf stattfinden.

## **5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

5.1. eine oder mehrere Kontaktpersonen zu bestimmen und sie dem Logistikdienstleister mitzuteilen.

5.2. Wenn der Auftraggeber keine Kontaktperson(en) gemäß Artikel 5 Absatz 1 bestimmt, gilt derjenige, der den Vertrag über Logistikdienstleistungen im Namen des Auftraggebers unterzeichnet hat, als Kontaktperson.

5.3. dem Logistikdienstleister alle Informationen bezüglich der Güter und deren Behandlung, von denen er weiß oder wissen sollte, dass sie für den Logistikdienstleister wichtig sind, rechtzeitig zu übermitteln.

Darüber hinaus stellt der Auftraggeber dem Logistikdienstleister rechtzeitig die Daten zur Verfügung, die der Logistikdienstleister für die korrekte Ausführung des Vertrags für notwendig erachtet, und zwar in der gewünschten Form und auf die gewünschte Art und Weise.

Für Gefahrgut muss der Auftraggeber dem Logistikdienstleister alle erforderlichen Unterlagen und Anweisungen gemäß den diesbezüglichen Abkommen und Verordnungen, wie z.B. ADR, ADN, IMDG, MSDS-Zettel,.....aushändigen oder mitteilen.

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten, Informationen und Unterlagen verantwortlich, die dem Logistikdienstleister zur Verfügung gestellt werden, ob vom Auftraggeber selbst oder von Dritten.

Der Logistikdienstleister hat das Recht, die Ausführung des Vertrags solange auszusetzen, bis der Auftraggeber die oben erwähnten Verpflichtungen erfüllt hat.

Wenn die Ausführung der Logistikdienstleistung aufgrund von falschen, unzureichenden, unzuverlässigen und/oder verspätet übermittelten Daten, Informationen und/oder Unterlagen

verzögert wird, bzw. nicht korrekt erfolgen kann, haftet der Auftraggeber für die zusätzliche Kosten und Schäden.

Der Auftraggeber haftet ebenfalls für alle Umweltschäden, Schäden oder Verletzungen, die der Logistikdienstleister, seine Mitarbeiter und/oder seine Subunternehmer infolge von verspäteten, unzureichenden, falschen oder unzuverlässigen Informationen über die Eigenschaft der Güter zu tragen hätte.

5.4. den Logistikdienstleister von der Notwendigkeit bestimmter Bewilligungen und/oder Genehmigungen zur Ausführung seiner Tätigkeit in Kenntnis zu setzen.

5.5. dem Logistikdienstleister die vereinbarten Güter - zumindest in einer ausreichenden und transportsicheren Verpackung angeliefert - am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt und auf die vereinbarte Weise zur Verfügung zu stellen, nebst einem Transportdokument und den übrigen Unterlagen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, außer wenn die beiden Parteien hierüber anderslautende Vereinbarungen getroffen haben.

5.6. innerhalb der vereinbarten Frist den vereinbarten Preis für die Logistikdienstleistungen zu zahlen, sowie ggf. die vom Logistikdienstleister erbrachten Kosten für die zusätzlichen Leistungen und die Kosten gemäß Artikel 3, Absatz 6.

5.7. den Logistikdienstleister vor jeglichem Rückanspruch für Schäden seitens Dritter zu bewahren, die direkt oder indirekt durch die Güter, eine unangemessene oder unzureichende Verpackung und die Handlungen oder Nachlässigkeit des Auftraggebers, seiner Untergebenen und jeder anderen Person, deren Dienste der Auftraggeber in Anspruch nimmt, verursacht worden sind.

5.8. für den einwandfreien Betrieb des Materials zu sorgen, dass er dem Logistikdienstleister zur Verfügung stellt.

5.9. am Ende des Vertrages über Logistikdienstleistungen, die Güter, die sich noch bei dem Logistikdienstleister befinden, spätestens am letzten Werktag dieses Vertrages entgegenzunehmen, und zwar nach Zahlung aller fälligen oder noch aufkommenden Schulden.

Für die noch aufkommenden Schulden, kann der Auftraggeber sich darauf beschränken, eine ausreichende Sicherheit zu leisten.

5.10. jede Tarifierung seitens des Logistikdienstleisters zur Deckung von Ausgaben und/oder Inkassokosten (einschließlich neuer Steuern) zu akzeptieren, die zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses noch nicht bekannt sind und die der Auftraggeber auch hätte tragen müssen, wenn er die besagten Aktivitäten auf eigene Rechnung durchgeführt hätte.

Die Tarifierung werden jedes Jahr automatisch bei der Steigerung eines Index angepasst. Wenn die Parteien bei Vertragsabschluss keine Vereinbarung über die Modalitäten dieser Indexierung getroffen haben, werden die Tarifierung entsprechend dem auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlichten Konsumpreisindex angepasst.

5.11. die Kosten für Entsorgung oder Recycling der Verpackungen und der Abfälle der Logistikdienstleistung in Höhe der Gestehungskosten zu tragen.

## **6. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

6.1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Kosten, die durch den Auftraggeber selbst, bzw. durch Personen, die er beauftragt oder bestimmt hat oder für die er verantwortlich ist, wie, aber nicht einschränkend, sein Personal, seine Vertreter, seine Agenten oder seine Subunternehmer und /oder durch Güter, die Gegenstand des Vertrages über Logistikdienstleistungen sind, verursacht wurden.

6.2. Wenn der Auftraggeber die Informationen, Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 5, Absatz 3 dieser A.B.L.D., nicht rechtzeitig liefert, oder wenn die vereinbarten Güter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist, auf die vereinbarte Weise und am vereinbarten Ort, in einer ausreichenden, geeigneten und transportsicheren Verpackung, mit den erforderlichen Dokumenten, gemäß Artikel 5, Absatz 5 dieser A.B.L.D., zur Verfügung gestellt werden, muss er diese Tätigkeiten so schnell wie möglich kostenlos und auf die vereinbarte Weise für den Logistikdienstleister verrichten.

Wenn der Logistikdienstleister außerdem infolge der Tatsache, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 5, Absätze 3 und 5 dieser A.B.L.D. nicht nachgekommen ist, Kosten ausgelegt hat, haftet der Auftraggeber dem Logistikdienstleister gegenüber für diese Kosten in Höhe von maximal 30.000 EUR pro Ereignis.

6.3. Wenn der Auftraggeber seinen Hauptverpflichtungen mehrmals nicht nachkommt, hat der Logistikdienstleister, ohne Beeinträchtigung seines Anspruchs auf Schadenersatz, das Recht, den Vertrag über Logistikdienstleistungen zu kündigen, nachdem er dem Auftraggeber schriftlich eine letzte vernünftige Frist eingeräumt hat und nachdem der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für die daraus entstehenden Konsequenzen, Kosten und Schäden.

6.4. Der Auftraggeber versichert seine Güter passenderweise zumindest gegen Brand, Blitz, Explosion, Einschlag von Flugzeugen, Sturm, Wasserschäden, Überschwemmung und Diebstahl. In solchen Fällen treten der Auftraggeber und sein Versicherer ihren Rückanspruch gegen den Logistikdienstleister und jeden Dritten ab.

Außerdem ist der Auftraggeber verantwortlich für die Entsorgung und die Behandlung der beschädigten Güter. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist in Artikel 3 Absatz 8 geregelt. Des Weiteren trägt er alle Kosten für die Entsorgung und die Behandlung der beschädigten Güter, sowie alle irgendwie daraus hervorgehenden Kosten, wie zum Beispiel die Kosten für Reinigung oder Sanierung des Geländes oder der Räumlichkeiten, und dies ohne Beeinträchtigung des Artikels 6, Absatz 1.

## **7. VERJÄHRUNG**

7.1. Alle Ansprüche, die infolge der Logistikdienstleistung entstehen können, einschließlich diejenigen, die aus einer Rückzahlungsklausel resultieren, sind nach einem Jahr verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Auftraggeber die Tatsache oder den Vorfall, die/der zum Anspruch geführt hat, zur Kenntnis genommen hat oder zur Kenntnis hätte nehmen sollen. Unter Strafe der Nichtigkeit muss jeder sichtbare Schaden unverzüglich zum Zeitpunkt der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Nicht sichtbare Schäden müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung, Sonn- und Feiertage ausgenommen, schriftlich gemeldet werden.



## **8. DAUER UND ENDE DES VERTRAGS**

8.1. Außer bei gegenseitiger Vereinbarung im Vertrag für Logistikdienstleistungen, ist dieser Vertrag unbefristet gültig, mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs (6) Monaten.

8.2. Falls eine der Parteien ihre wesentlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt, kann die andere Partei den Vertrag über Logistikdienstleistungen unter Berücksichtigung einer 30-tägigen Frist, die der Generaldirektion (Geschäftsführer, Delegierter Verwalter,...) per Einschreibebrief mitzuteilen ist, kündigen, wenn die andere Partei ihren Verpflichtungen am Ende eines Zeitraums von mindestens dreißig (30) Tagen noch immer nicht nachgekommen ist.

8.3. Im Falle von Liquidation, Auflösung, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs einer Partei und / oder eines anderen kollektiven Schuldenabkommens, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag über Logistikdienstleistungen per Einschreiben und ohne vorherige Mahnung zu kündigen.

8.4. Wenn bereits die Rede von Teilleistung seitens des Logistikdienstleisters ist, kann die Kündigung des Vertrages über Logistikdienstleistungen sich lediglich auf die Zukunft beziehen und der Auftraggeber schuldet einen Preis, der der bereits ausgeführten Leistung entspricht.

8.5. In einem Fall von höherer Gewalt, der länger als 30 Tage andauert, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag unmittelbar zu kündigen, jedoch ohne Anspruch auf Schadenersatz für die Auflösung.

## **9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

9.1. Alle von dem Logistikdienstleister und dem Auftraggeber geschuldeten Beträge, gleich welchen Ursprungs, werden unter Beachtung der vereinbarten Frist bezahlt, bzw. in Ermangelung einer vereinbarten Frist, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum.

9.2. Bei Nichtzahlung des geschuldeten Betrages am Fälligkeitsdatum, trägt der geschuldete Betrag von Rechts wegen und ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten Leitzinses, bestimmt durch das Gesetz vom 2. August 2002 in Ausführung der europäischen Richtlinie 2011/7/EU zuzüglich 7 Prozentpunkten und abgerundet auf den oberen Halbprozentpunkt.

9.3. Wenn der Schuldner innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versand einer Mahnung per Einschreiben bei der Post, immer noch in Zahlungsverzug bleibt, wird der geschuldete Betrag außerdem um 10 % erhöht, mit einem Minimum von 125 EUR und einem Maximum von 4.000 EUR, als pauschaler Schadenersatz für zusätzliche Bearbeitungsgebühren, die Kontrolle der Schuldner und Störungen im Betriebsablauf.

9.4. Insofern gesetzlich erlaubt, wird nie eine Verrechnung gewährt.

9.5. Im Streitfall bezüglich einer Rechnung bleibt der unbestrittene Teil, in Übereinstimmung mit den Zahlungsbedingungen dieses Vertrages, fällig.

9.6. Bei Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages über Logistikdienstleistungen aus irgendeinem Grund, sind alle Beträge, die laut Artikel 9 geschuldet werden, sofort fällig und zahlbar.

## **10. SICHERHEITEN**

10.1. Der Logistikdienstleister hat ein Retentionsrecht auf Güter und Dokumente, die er im Rahmen der Logistikdienstleistung hält.

10.2. Der Logistikdienstleister darf das Retentionsrecht nur für fällige oder fällig werdende Beträge geltend machen, die im Zusammenhang mit der Logistikdienstleistung stehen. Er darf dieses Recht auch für das was die Güter als Deckung belastet geltend machen.

10.3. Der Logistikdienstleister darf das Retentionsrecht auch für Schulden geltend machen, die im Zusammenhang mit früheren Verträgen über Logistikdienstleistungen stehen.

10.4. Der Logistikdienstleister darf das Retentionsrecht auch für eine ihm zustehende Provision geltend machen, die im Zusammenhang mit einer Deckung steht, für die er keine Sicherheit akzeptieren muss.

10.5 Alle Güter, Unterlagen und Geldsummen, die der Logistikdienstleister im Rahmen des Vertrages über Logistikdienstleistungen hält, dienen ihm als Pfand für alle Forderungen an den Auftraggeber.

10.6. Wenn der Auftraggeber dem Logistikdienstleister geschuldete Beträge, auf die letzterer gemäß der vorhergehenden Absätze ein Retentions- bzw. ein Pfandrecht hat, schuldig bleibt, hat der Logistikdienstleister, nach Einholung einer richterlichen Genehmigung, das Recht, die bei ihm gelagerten Güter auf eigene Rechnung und auf Kosten des Auftraggebers in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 05.05.1872 zu verkaufen.

10.7 Der Logistikdienstleister kann fordern, dass das Pfand durch eine gleichwertige Sicherheitsleistung ersetzt wird, die er allein bewertet.

## **11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT**

11.1. Alle Verträge im Zuständigkeitsbereich der A.B.L.D. fallen unter das belgische Recht.

11.2. Jede Streitfrage über die Gültigkeit, die Interpretation oder die Ausführung eines Vertrages im Zuständigkeitsbereich der A.B.L.D. wird ausschließlich den befugten Gerichtshöfen des Bezirks unterbreitet, in dem der Logistikdienstleister seinen Gesellschaftssitz hat, es sei denn, es bestehe zwischen dem Auftraggeber und dem Logistikdienstleister eine ausdrückliche Vereinbarung, derzufolge die Streitfrage durch ein Vergleichsverfahren geregelt wird.

## **12. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

12.1. Die Nichtanwendung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser A.B.L.D. stellt die Gültigkeit der übrigen Artikel nicht in Frage. In diesem Fall sorgen beide Parteien umgehend für die Ersetzung des betroffenen Artikels durch einen gültigen Artikel, der sich der ursprünglichen Absicht beider Parteien so weit wie möglich nähert.

12.2. Die Tatsache, dass eine der Parteien nicht auf die Nichtbeachtung der vertraglichen Bestimmungen seitens der anderen Partei reagiert, kann von der Gegenpartei nie als eine endgültige Abweichung von der/den betroffenen Bestimmung(en) ausgelegt werden.

12.3. Jede Partei verpflichtet sich zu strikter Geheimhaltung Dritten gegenüber, bezüglich des gesamten Inhalts des Vertrages zwischen Auftraggeber und Logistikdienstleister, sowie bezüglich der von der anderen Partei erhaltenen Informationen im Rahmen des Vertrages über Logistikdienstleistungen, mit Ausnahme der Information, die den zuständigen Behörden auf der Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung übermittelt werden muss, und mit Ausnahme des Informationsaustausches mit Dritten im Rahmen einer normalen Verwaltung.

12.4. Alle Mitteilungen müssen schriftlich und per Einschreiben an die Adresse der Generaldirektion (Geschäftsführer, Delegierter Verwalter,...) erfolgen.

12.5. Die niederländische Fassung dieser A.L.D.-Bedingungen ist die einzige originale. Im Fall von Widerspruch zwischen niederländische Fassung und einige Übersetzung, wird die betreffende niederländische Fassung führend sein.

### **13. DEPOSITUM**

Diese A.B.L.D. bilden die überarbeitete Fassung der von BELOTRA/Logistikzelle der FEBETRA und dem Königlichen Verband der Verwalter der Güterströme (*Fédération royale des gestionnaires de flux de marchandises*) aufgesetzten ursprünglichen Bedingungen, hinterlegt am 27. November 2003 bei der Registratur der Industrie- und Handelskammer von Antwerpen, und wurden ihrerseits am 9. Oktober 2015 bei dem vorgenannten Gericht hinterlegt.